

# Haushaltssatzung der Stadt Krefeld

## für das Haushaltsjahr 2021

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	979.323.898 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	972.565.040 Euro

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	910.810.520 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	900.630.135 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	51.310.747 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	71.093.271 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	817.147.365 Euro
---	------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	816.607.000 Euro
---	------------------

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 17.147.365 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 113.118.500 Euro festgesetzt.

## § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 520.000.000 Euro festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 265 v. H.
  - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 533 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 480 v. H.

## § 7

(entfällt)

## § 8

- a) Von dem in § 2 ausgewiesenen Gesamtbetrag für aufzunehmende Kredite sind
- zur Finanzierung von Investitionen der kostenrechnenden Einrichtungen  
647.365 Euro
  - zur Finanzierung von Investitionen für den übrigen Haushalt  
16.500.000 Euro
- bestimmt.
- b) Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im Haushaltsjahr 2021 ergänzende Verträge zur Sicherung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abzuschließen.
- c) Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 3 KomHVO wird auf 50.000 Euro, bezogen auf den Gesamtauszahlungsbedarf, festgelegt.
- d) Der Stadtkämmerer wird ermächtigt – unabhängig von den Wertgrenzen in der Hauptsatzung der Stadt Krefeld – außer- und überplanmäßige Mittelbereitstellungen gemäß § 83 GO NRW für die vom Rat der Stadt Krefeld beschlossenen Maßnahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW Kapitel 1 und 2 auszusprechen, sofern die Deckung durch Einsparung bei anderen Maßnahmen des Programms möglich ist. Die Pflicht zur quartalsweisen Information des Rates bleibt hiervon unberührt.

## § 9

Es gelten die Bewirtschaftungsgrundsätze gemäß Anlage zum Haushaltsplan.